

Steuerentschädigungen unter die Steuerpflichtigen nach der Kopfzahl vertheilt worden wären, wodurch sie zu sehr zerbröckelt worden, um irgend Jemanden wahrhaft zu helfen und dadurch der mehr oder wenigern Belastung durch die neuen Steuern gar keine Rechnung getragen worden wäre, oder wie jetzt beantragt wird, die Renten capitalisirt den Gemeinden zu freien Verfügungen überliefert worden wären. So mancher nützliche und nöthige Kirchen- und Schulbau, Dotirung neuer nöthiger Schulstellen und Verbesserung der Lage der Schullehrer, auch Abschaffung oder Verminderung der Stolgebühren und des Schulgeldes, wodurch viel Gutes gestiftet worden, hätten unterbleiben müssen, oder würden die Gemeinden sehr beschwert haben, wenn die Renten nicht die gedachte Bestimmung erhalten hätten, und wer weiß, ob, wenn die fraglichen Gelder den Gemeinden damals zur freien Verfügung gestellt worden wären, noch viel davon übrig sein würde, da die gegenwärtige Generation selten die zukünftige berücksichtigt. Zudem bestand zu jener Zeit auf dem Lande noch keine regelmäßige Gemeindeverwaltung, und schon deshalb mußte es bedenklich erscheinen, die fraglichen Gelder zur beliebigen Verfügung der Gemeinden zu stellen. Ueberhaupt war aber ihrer Erhaltung wegen darauf zu sehen, daß die betreffenden Gelder in eine Cassé gezahlt würden, welche die nöthige Sicherheit darböte, und deren Verwaltung unter gehöriger Aufsicht stand, was wenigstens auf dem Lande nur bei den Kirchen- und Schulcassen der Fall ist. Ja, es ist in der That gar nicht abzusehen, welche unter den vorangegebenen Gesichtspuncten zweckmäßigere Verwendung und Verwaltung der fraglichen Gelder besonders für Dorfgemeinden — und diese bilden die Mehrheit — hätte angenommen werden können, als die bestehende, was auch von verschiedenen Seiten Anerkennung gefunden hat, während freilich die patronatherrliche Verantwortlichkeit dadurch gesteigert wurde.

Die Behauptung, daß die Renten aus Rücksicht auf die Bestimmungen des Parochialgesetzes in dem gleichzeitig mit dem Erl. Rezeß festgestellten Vertheilungsplane (s. Gesetz- und Verordnungsblatt von 1839. S. 194) an die Kirchencassen gewiesen worden, beruht auf einem Anachronismus, da letzterer im Jahre 1835, ersteres aber erst im Jahre 1838 ergangen ist. Zudem haben die Herrschaftsbesitzer unter den vielen Parochieen ihrer Herrschaften nur verhältnißmäßig bei wenigen zu den Parochiallasten beizutragen und früher nie Zwangsbeiträge zu denselben gegeben, ohne sich jedoch dadurch der Spendung freiwilliger Gaben vor und nach Abschluß des Erl. Rezeßes, wenn das Bedürfniß dazu da war, zu entziehen.

Der Bericht geht nun aber allenthalben von der unbegründeten Behauptung aus, es hätten die Einwohner in den Rezeßherrschaften einen Anspruch auf Entschädigung gehabt, was doch nicht der Fall ist, wie auch der Berichterstatter selbst an einem andern Orte — im ersten Berichte des Ausschusses des Vereins wider den Rezeß — unumwunden zugegeben hat.

Dem Obigen nach sind nun die im Berichte gestellten Anträge in keiner Beziehung gerechtfertigt, denn die Einwohner der Rezeßherrschaften können nur das ansprechen, was und wie es ihnen in den Vereinbarungen zwischen der Regierung und dem Hause Schönburg verwilligt ist.

Noch ist bei dieser Gelegenheit das Bedenken zu erwähnen, welches S. 337 der Landtagsmittheilungen über die Verhandlungen der ersten Kammer erhoben worden ist, daß nämlich, wenn die Steuern, für welche nach dem Erl. Rezeß dormalen eine Entschädigung gegeben würde, in Zukunft aufgehoben werden sollten, dann diese Entschädigung ohne Grund entrichtet würde. — Diese Ansicht ist irrig, weil die Entschädigungen für die Zulassung der Sächsischen Besteuerung gewährt wurden, die damaligen Steuern aber nur die Norm für Bemessung der Entschädigungen abgaben. Es kommt also gar nichts darauf an, wie die Sächsische Steuerverfassung sich ändern mag.

Ueberdem läßt sich auch der Erfahrung nach durchaus nicht annehmen, daß sich der Staatsbedarf und damit die dazu aufzubringenden Steuern vermindern werden, vielmehr ist das Gegentheil wahrscheinlich. Daher wenn künftig auch eine oder einige der Steuern, nach welchen die Entschädigung bemessen worden, aufgehoben werden sollten, an deren Stelle andere Abgaben von mindestens gleichem Ertrage treten würden, für welche die ursprüngliche Verpflichtung der Entschädigungsleistung dieselbe wäre, wie für die aufgehobenen. Daß aber auch alle künftig auszuschreibende allgemeine Landesabgaben auch den Rezeßherrschaften mit aufzulegen seien, ist Abschnitt III. § 1. des Erl. Rezeßes ausdrücklich mit bestimmt. Es ist also obiges Bedenken in jeder Beziehung unerheblich.

Was endlich die Frage über die Zuständigkeit der Kammer anbelangt, so ist zuvörderst zu bemerken, daß, da der Staatsfiscus bei der Frage, wie die zu leistende Entschädigungssumme — (daß die desfallige Berechnung im Erl. Rezeß Abschnitt III. richtig sei und man auf die Frage über die formale Gültigkeit des Rezeßes vor der Hand nicht eingehen wolle, ist ausdrücklich beantragt und von der Kammer beschlossen worden) — vertheilt werden solle, nicht theilhaft, der Staat also in dieser Hinsicht nicht Partei ist, es auf der Hand liegt, daß es sich nur um eine Differenz unter den bei der Entschädigung theilhaftigen Personen über die Vertheilung derselben, also um die Entscheidung von auf besonderen Rechtstiteln beruhenden Irrungen unter Privatpersonen handelt.

Nun sind aber nach § 79. der Verfassungsurkunde die Sachen, welche vor die Ständerversammlung gehören,